

Stadt Eberswalde  
Ordnungsamt

**Kommunales Konzept  
für  
(öffentliche) Sicherheit und Ordnung der Stadt Eberswalde  
„Sicherheitskonzept“  
(Stand 30.07.2019)**

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Beschlusslage .....	3
2.	Objektive Lagedarstellung .....	3
3.	Einsatz- und Präventionsspektrum .....	4
4.	Sicherheit und Sicherheitsempfinden - Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung .....	6
5.	Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden in Brandenburg .....	7
6.	Befugnisse der örtlichen Ordnungsbehörden in Brandenburg .....	9
7.	Gewährleistung öffentlicher Sicherheit und Ordnung in Eberswalde .....	10
8.	Personal- und Ressourcenbestand im Ordnungsamt Eberswalde .....	11
9.	Aufgaben und Befugnisse der Polizei.....	11
10.	Zwischenergebnis.....	12
11.	Sicherheitskonzept .....	13

### **Verzeichnis der Anlagen**

- Anlage 1 Stadtverordnetenversammlung Beschluss Nr. 38 /308/18 zur Beschlussvorlage 0656/2018
- Anlage 2 Auszug aus der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 31.05.2019
- Anlage 3a Statistik Fallzahlen 2008 - 2018
- Anlage 3b Statistik Verkehrsunfallentwicklung 2015 - 2018
- Anlage 4 Forsa - Bericht  
Umfrage Sicherheit und Sicherheitsempfinden in Eberswalde 2018
- Anlage 5 Auszug aus dem Ordnungsbehördengesetz (OBG)
- Anlage 6 Auszug Verwaltungsvorschrift zum OBG
- Anlage 7 Zuständigkeitsübersicht Ordnungsamt
- Anlage 8 Auszug aus dem Polizeigesetz
- Anlage 9 Eckpunktepapier des Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg (MIK) zur Kommunalen Kriminalitätsprävention 2017
- Anlage 10 Vortrag zu den Einwohnerversammlungen 2017 „Im Einsatz für Sie - ...“
- Anlage 11 Ableitung zusätzlicher Maßnahmen aus dem Sicherheitskonzept unter Berücksichtigung bestehender sachlicher Zuständigkeiten und vorhandener Ressourcen

**Kommunales Konzept  
für  
(öffentliche) Sicherheit und Ordnung in Eberswalde 2019  
(Stand 30.07.2019)**

## 1. Beschlusslage

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 26. April 2018 die Schaffung oben genannten Konzeptes beschlossen (Beschluss Nr. 38/308/18 zur Beschlussvorlage 0656/2018 – **Anlage 1** -).

Der fünfteilige Beschluss zielt seinem eigentlichen Inhalt nach auf ein Konzept der (stärkeren/kommunalen) Kriminalitäts- und Gefahrenprävention ab (Punkt 4 des Beschlusses). Zuvor sollen die gemeinsamen Zuständigkeiten von Polizei und Ordnungsbehörde bzw. deren Kooperationsmöglichkeiten hinsichtlich einer „Sicherheits- und Ordnungspartnerschaft“ geprüft werden, auch in Hinsicht auf die Zusammenarbeit mit Ordnungsämtern anderer Kommunen und auch hinsichtlich des Personalbestandes, (Punkte 2 und 3 des Beschlusses). Der erste Teil des Beschlusses bezüglich der Darstellung und Bewertung vorhandener Planung und Maßnahmen wurde bereits durch die hierzu erfolgten Informationen des Bürgermeisters in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 31. Mai 2018 erledigt (Auszug aus der Niederschrift der StVV vom 31.05.2018 – **Anlage 2** -). Nach Erstellung des Konzeptes soll es in einem öffentlichen Workshop präsentiert werden und jährlich in der Stadtverordnetenversammlung Bericht erstattet werden (Punkte 4 und 5 des Beschlusses).

## 2. Objektive Lagedarstellung

Zur Ermittlung der polizei- und ordnungsbehördlichen Ausgangslage und zur Ableitung daraus gegebenenfalls erforderlicher (modifizierter/zusätzlicher) Maßnahmen wurden zunächst die polizeiliche Kriminalstatistik der Polizeiinspektion Barnim und die ordnungsbehördliche Statistik des Ordnungsamtes Eberswalde für die Jahre 2008 bis 2018 herangezogen.

Beide weisen rückläufige Fallzahlen auf (siehe – **Anlage 3a** -).

Betrug die Zahl der Straftaten in Eberswalde im Jahr 2008 noch 4.776, so beläuft sich diese Zahl im Jahr 2018 auf 3.504.

Die sogenannte Häufigkeitszahl (HZ) von Straftaten (Straftaten pro 100.000 Einwohner), die einen Indikator für die durch Kriminalität verursachte Gefährdung darstellt, belief sich dabei mit 8.711 auf vergleichsweise erhöhtem Niveau zum Land Brandenburg mit 6.902 bzw. zum Landkreis Barnim mit 5.927.

Die bundesweiten HZ beliefen sich 2018 von 14.160 für Berlin bis 4.889 für Bayern. Das Land Brandenburg belegt im Vergleich mit den übrigen Bundesländern hierbei Platz 8 mit einer HZ von 6.902.

Die vom Ordnungsamt erfassten Verkehrsverstöße im fließenden Verkehr (Ordnungswidrigkeiten bei Geschwindigkeits- und Rotlichtverstößen an Kreuzungen mit Lichtsignalanlagen) verringerten sich vom Spitzenwert 2012 von 13.605 auf 9.237 Fälle 2018. Die sonstigen Fälle von Ordnungswidrigkeiten (ohne Parkverstöße) sanken seit 2013 auf unter 200 Fälle jährlich, auf 90 Fälle im Jahr 2018. Die Gesamtfallzahlen inklusive der Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr (Parkverstöße) beliefen sich 2018 auf 22.355 Fälle.

Sorge bereitet nach wie vor die Verkehrsunfallentwicklung im Land, Landkreis und auch in der Stadt Eberswalde. Die absolute Anzahl der Verkehrsunfälle ist zwar seit Jahren rückläufig gewesen, stagniert aber zuletzt bei knapp 1200 Unfällen pro Jahr in Eberswalde. Die Zahl der Verkehrsunfälle in Eberswalde mit verunglückten Personen hat mit zuletzt 218 Verletzten und 2 Getöteten sogar deutlich zugenommen (siehe - **Anlage 3b** -).

### 3. Einsatz- und Präventionsspektrum

Das bislang im Vordergrund stehende Einsatz- und zugleich Präventionsinstrumentarium des Ordnungsamtes besteht aus dem Vorhandensein und dem nach außen gerichteten Wirken des Ordnungsamtes und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Vor allem die regelmäßige Präsenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zentralen Außen- und Ermittlungsdienstes in der Stadt, deren Streifen-, Kontroll- und Ermittlungstätigkeit nebst teilnehmender Unterstützung an städtischen Veranstaltungen wie „FinE“, Neujahrsempfang und ähnlichen Anlässen prägen das äußere Erscheinungsbild des städtischen Ordnungsamtes der Stadt Eberswalde und sorgen neben der Polizei maßgeblich für Sicherheit und Ordnung in der Stadt.

Die Einsatzzeiten belaufen sich im Wesentlichen auf werktags zwischen 6.00 Uhr und 18.30 Uhr und von Frühling bis Herbst auch mehrmals wöchentlich bis 20.30 Uhr, auch an Wochenenden.

Das Einsatzspektrum reicht gemäß dem landesrechtlichen Auftrag (dazu weiter unten mehr) von Verkehrskontrollen im ruhenden Verkehr (Park- und Halteverstöße), im fließenden Verkehr (Geschwindigkeitsüberwachung und Rotlichtverstöße) über Fahrer- und Aufenthaltsermittlungen, Hundekontrollen, Müll, Sperrmüll, illegal abgestellte Fahrzeuge, Straßenreinigung und Winterdienst, illegalen Feuern, Schmierereien und Graffiti an der Baumsynagoge und im übrigen Stadtgebiet, zu Spielhallen, Jugendschutz, sowie zu ruhestörendem Lärm aus Wohnungen, Gärten, Grünanlagen und Spielplätze, über Kampfmittelfunde bis Wohnungsräumungen, Obdachlosenunterbringungen und Weiteres. Schwerpunkte der abendlichen Kontrollen und der Kontrollen am Wochenende sind zurzeit die Spielplätze in der Schulstraße, der Fritz-Weineck-Straße und am Lutherplatz wegen ruhestörenden Lärms. Hinzu kommen noch Aufenthaltsermittlungen, und die Zustellung von Urkunden und Ausweisen im Auftrag des Bürgeramtes, das über keinen eigenen Außendienstmitarbeiter mehr verfügt. Das Ordnungsamt nimmt am Bürgerportal „Märker“ teil und bearbeitet die dort eingegangenen Hinweise mit Ordnungsamtsbezug.

Mit der Polizei finden durchschnittlich an 50 Tagen im Jahr gemeinsame Streifen und Einsätze präventiver Art statt, die über die ohnehin gesetzlich normierte Zusammenarbeit in Form der Amtshilfe und Vollzughilfe hinaus gehen und die nach außen gerichtet die enge Zusammenarbeit zwischen Polizei und Ordnungsamt dokumentieren. Mit dem Leiter der Revierpolizei finden fast wöchentliche Konsultationen zur Besprechung aktueller sicherheits- und ordnungsrechtlicher Aufgabenstellungen und Entwicklungen statt. Darüber hinaus pflegt das Ordnungsamt auch gute Kontakte zur Polizeiinspektion Bernau, dessen Leiter und dem Leiter des dortigen Führungs- und Revierdienstes.

Eine gute Zusammenarbeit wird auch mit dem Sachgebiet Jugend des Amtes 40 im Hinblick auf verschiedene Probleme auf Spiel- bzw. Bolzplätzen gepflegt, die ihren Ausgang in regelmäßigen Besprechungen finden, um dann vor Ort an den verschiedenen Treffpunkten sozialpädagogische Ansätze bei Problemen mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verfolgen.

Das Ordnungsamt nimmt zur Verkehrsunfallprävention quartalsweise an den Sitzungen der Verkehrsunfallkommission, bestehend aus den Straßenverkehrsbehörden des Landkreises und der Stadt teil, zusammen mit der Verkehrswacht und dem Landesbetrieb für Straßenwesen.

Zu straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen, etwa zu Geschwindigkeitsbeschränkungen oder sonstigen Verkehrsbeschränkungen, zur Umsetzung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes etc. finden regelmäßige wechselseitige Konsultationen mit der städtischen Straßenverkehrsbehörde (Tiefbauamt) statt.

Der interne Austausch findet anlassbezogen natürlich mit allen weiteren Ämtern der Stadtverwaltung statt, insbesondere auch mit dem Bauhof und dem Bauordnungsamt sowie der Feuerwehr.

Ebenso tauschen sich die Ordnungsämter der Ämter und Gemeinden im Landkreis Barnim auf gemeinsamen turnusmäßigen Sitzungen drei- bis viermal jährlich aus, erörtern die jeweilige Aufgabenwahrnehmung und die Lageentwicklung, besprechen Rechtsprobleme und Strategien etc.

Die Tagungen finden auf Amtsleitererebene statt, die jüngste am 03. April 2019 in der Gemeinde Schorfheide.

Der Bürgermeister ist regelmäßiger Teilnehmer der Sicherheitskonferenz Barnim, jüngst am 06. Mai 2019.

Zusätzliche Präventionsprojekte bzw. Kampagnen fanden zu den Themen Hundekot und Graffiti mehrmals statt, zuletzt 2018.

Es bestehen drei Sicherheitspartnerschaften mit der Polizei. Die von der Stadtverordnetenversammlung im Februar 2019 vorgeschlagene Ernennung des vierten Sicherheitspartners ist seitens der Polizei noch nicht erfolgt.

#### 4. Sicherheit und Sicherheitsempfinden - Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung

Um neben der objektiven Lagedarstellung, anhand der oben vorgestellten polizei- und ordnungsbehördlichen Statistik, den häufigen Einwand zu überprüfen, das subjektive Sicherheitsempfinden innerhalb der Bevölkerung sei schlecht, bzw. habe sich verschlechtert und um daraus eventuelle Handlungsbedarfe zu erkennen, wurde eine repräsentative Umfrage bei dem Meinungsforschungsunternehmen Forsa in Auftrag gegeben. Das Thema lautete: „Sicherheit und Sicherheitsempfinden in Eberswalde“. Die im November und Dezember 2018 durchgeführte Umfrage kam zu ähnlichen Ergebnissen, wie die im März 2018 bundesweit durchgeführte Umfrage etwa gleichen Inhalts (Umfrage Sicherheit und Sicherheitsempfinden in Eberswalde - **Anlage 4** -).

Die Ergebnisse können wie folgt zusammengefasst werden:

- a) Das Sicherheitsgefühl in Eberswalde ist gut und entspricht mit 79% der Nennungen der Befragten, die sich sehr sicher oder eher sicher fühlen, in etwa dem Bundesdurchschnitt (Mehrfachnennungen waren möglich).
- b) Die Eberswalder sehen die vordringlichen Probleme im Bereich des Straßenverkehrs, der Verkehrsführung, des Straßenbaus bzw. des Straßenzustands und der Baustellen und Radwegesituation.
- c) Das Thema „Sicherheit im öffentlichen Raum/Kriminalität“ wird nur von 6% der Befragten und damit nicht als vordringliches Problem wahrgenommen. Sauberkeit in Eberswalde wird mit ebenfalls 6% der Befragten nur in geringem Umfang als problematisch angesehen. Hundekot spielt hierbei praktisch keine Rolle.
- d) Den Eberswaldern ist ein gepflegtes und sauberes Stadt- und Straßenbild, ausreichende Beleuchtung bei Dunkelheit im öffentlichen Raum und die Erreichbarkeit der Polizei sehr wichtig (94% - 98% der Befragten).
- e) Die Bevölkerung ist mit dem Zustand des Stadtbildes und der Beleuchtungssituation überwiegend und vergleichbar dem Bundesdurchschnitt zufrieden bis sehr zufrieden (55% - 57%).
- f) Die Zufriedenheit der Eberswalder mit der Erreichbarkeit der Polizei ist deutlich geringer und im Verhältnis zum Bundesvergleich unterdurchschnittlich (29% der Befragten). Es besteht der Wunsch nach mehr Polizeipräsenz in Eberswalde (88% der Befragten).
- g) Die Eberswalder halten mehr Höflichkeit und Respekt im Umgang miteinander (22% der Befragten), mehr Zivilcourage (20% der Befragten) und mehr Aufmerksamkeit für die Mitbürger (16% der Befragten) für wünschenswert.

## 5. Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden in Brandenburg

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Behörden zur Verbesserung der Ausgangslage und in welcher Weise beitragen können und was zusätzlich zu den bisherigen Instrumenten und Maßnahmen zu einer stärkeren Prävention auf den Gebieten öffentlicher Sicherheit und Ordnung führen kann. Ist hierfür das Ordnungsamt der Stadt, die Polizei oder sind weitere Ämter der Stadtverwaltung örtlich und sachlich zuständig oder sind es alle zusammen und welche rechtlich zulässigen Maßnahmen sind geeignet und erforderlich?

Zunächst sind hierzu einmal die rechtlichen Grundlagen für das Tätigwerden von Polizei und Ordnungsamt kurz darzustellen, da deren unterschiedliche sachliche Zuständigkeiten vor allem bei der Straftatenverhütung (Kriminalprävention) oft nicht präzise erkannt werden.

Auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und somit für die polizeiliche und nichtpolizeiliche (ordnungsbehördliche) Gefahrenabwehr werden die jeweils gesetzlich dafür vorgesehenen örtlich und sachlich zuständigen Gefahrenabwehrbehörden tätig. Die Wahrnehmung dieser (staatlichen) Bundes- oder Landesaufgaben obliegt den damit bundes- oder landesgesetzlich beauftragten Behörden, etwa den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, oder den jeweiligen zivilen Behörden bis hinab zu den Regierungspräsidenten (wo vorhanden), den Landesämtern, den Landräten/Oberbürgermeistern und hauptamtlichen Bürgermeistern.

In Brandenburg haben die Ordnungsbehörden die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (§ 1 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz -OBG - **Anlage 5** - ). Bereits aus dem Wortlaut „die Ordnungsbehörden“ (Plural) wird deutlich, dass der Gesetzgeber nicht eine, sondern mehrere Behörden zur Gefahrenabwehr kennt. Die neben den Ordnungsämtern existierenden weiteren (Sonder-) Ordnungsbehörden führen ihre Aufgaben nach den für sie erlassenen besonderen Gesetzen und Verordnungen durch. Insoweit ist hinter dem Begriff der Ordnungsbehörde nicht immer und automatisch das Ordnungsamt zu verstehen.

Man hat daher zwischen den Kreisordnungsbehörden und örtlichen allgemeinen Ordnungsbehörden (Ordnungsämter) einerseits und den Sonderordnungsbehörden andererseits zu unterscheiden. Diese Behörden haben gemäß den jeweils für sie geltenden Gesetzen und Verordnungen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Der Begriff der Gefahr spielt bei den Aufgaben der genannten Gefahrenabwehrbehörden die entscheidende Rolle. Der Gefahrenbegriff existiert in unterschiedlichen Abstufungen und ist maßgeblich für die Entscheidung, ob und in welchem Maße ein staatliches Handlungserfordernis / eine staatliche Handlungsbefugnis im Rahmen der Eingriffsverwaltung besteht.

Unter einer solchen Gefahr ist nach allgemeiner Auffassung eine Lage zu verstehen, in der bei ungehindertem Ablauf des Geschehens ein Zustand oder ein Verhalten mit

hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung führen würde (BVerwG NJW 2012, S. 2676, 2677).

Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit versteht man nach allgemeinem Rechtsverständnis des Polizei- und Ordnungsrechtes (vgl. Drews/Wacke/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr, 9. A.1986, S 232 ff. und BVerwG aaO., Verwaltungsvorschrift zum Ordnungsbehördengesetz vom 11.06.1993, ABL./93, S. 1238, ABL./18, S. 347, Ziffer 13 zu § 13 OBG - **Anlage 6** - )

- a) den Bestand des Staates, seiner Einrichtungen und seiner Veranstaltungen,
- b) höherrangige Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Eigentum, Freiheit und Ehre, sowie
- c) die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung in Form der geltenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen und des gewachsenen Richterrechts (bei einem Verstoß gegen geltende öffentlich-rechtliche Vorschriften liegt stets eine Störung und weitere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vor)

Der Begriff der öffentlichen Ordnung stellt einen Auffangtatbestand dar und beinhaltet „die Gesamtheit jener ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes staatsbürgerliches Gemeinschaftsleben betrachtet wird“ (OVG Münster, NJW 1997, 1180). Ist bereits die öffentliche Sicherheit gefährdet, ist von einer weiteren Prüfung hinsichtlich der Gefährdung der öffentlichen Ordnung abzusehen. (Verwaltungsvorschrift zum Ordnungsbehördengesetz a.a.O., Ziffer 13 zu § 13 OBG - **Anlage 6** - )

Die Kreisordnungsbehörden sind nach besonderen Rechtsvorschriften zuständig, z.B. im Straßenverkehrszulassungsrecht oder im Ausländerrecht. Die Sonderordnungsbehörden ebenfalls, etwa als Untere Bauaufsichtsbehörde oder Untere Abfallbehörde, Untere Naturschutzbehörde, um nur einige zu nennen (§ 5 Abs. 2 OBG).

Die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden nehmen die Ämter, die amtsfreien Gemeinden, als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Dies gilt auch für die ihnen als Sonderordnungsbehörde übertragenen Aufgaben (§ 3 Abs. 1 OBG).

Diese sind für die Aufgaben der (allgemeinen) Gefahrenabwehr innerhalb ihres Bezirkes (hier: Stadtgebiet Eberswalde) zuständig (§ 1 Abs.1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs.1 OBG).

Die Entscheidungen auf dem Gebiet dieser, den örtlichen Ordnungsbehörden übertragenen Pflichtaufgaben, obliegen ausschließlich dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten (§ 54 Abs. 1, Ziffer 3 Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf ). Als staatliche, durch Landesrecht übertragene Aufgabe, gehört die Aufgabenwahrnehmung daher nicht zum Aufgabenkatalog der Stadtverordnetenversammlung nach § 28 BbgKVerf.



Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung beschränkt sich hier auf den Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen nach § 26 OBG oder speziellen Gesetzen, wie beispielsweise dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz.

Dem Ordnungsamt obliegt innerhalb der erfolgten Geschäftsverteilung auf die Ämter der Stadtverwaltung neben weiteren speziellen ordnungsbehördlichen Aufgaben (Geschwindigkeitsüberwachung von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr, Überwachung des ruhenden Verkehrs, Missachtung von Lichtsignalanlagen im Straßenverkehr, Verfolgung und Ahndung sonstiger Ordnungswidrigkeiten, Gewerberegister, Gewerberecht, Taxigewerbe, Prostituiertenschutz, Nichtraucherschutz, Jugendschutz, Spielhallen etc.) schließlich die allgemeine Gefahrenabwehr. Zusätzlich betrieb das Ordnungsamt durch seine Gewerbeabteilung früher den Eberswalder Wochenmarkt als freiwillige Aufgabe der Stadt Eberswalde. Der Wochenmarkt wurde auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 2012 aus inhaltlichen und wirtschaftlichen Gründen privatisiert.

Dem Ordnungsamt obliegt seitdem die privatrechtliche Vermietung des Marktplatzes an den Marktbetreiber, die Abrechnung der Betriebskosten sowie die Wartung der Senkelektanten (Zuständigkeitsübersicht Ordnungsamt - **Anlage 7** -).

In der Stadtverwaltung Eberswalde sind spezielle weitere allgemein- und sonderordnungsbehördliche Aufgaben dem Bürgeramt und Standesamt, dem Bauordnungsamt, dem Tiefbauamt und dem Amt für Brandschutz durch den geltenden Geschäftsverteilungsplan übertragen worden.

## 6. Befugnisse der örtlichen Ordnungsbehörden in Brandenburg

Durch die Verweisungsvorschriften des § 23 OBG auf mehrere Vorschriften des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG) stehen den Ordnungsämtern vereinzelte Standardmaßnahmen des Polizeirechts zu, soweit dies zur Erfüllung ihrer (gesetzlichen) Aufgaben erforderlich ist:

- Befragung von Personen
- Identitätsfeststellung
- Erhebung von Personaldaten
- Prüfung von Berechtigungen
- Vorladung von Personen
- Platzverweisung von Personen
- Durchsuchung von Personen und Sachen
- Betreten und Durchsuchen von Wohnungen

Das Mittel der Wahl zur Aufgabenwahrnehmung ist die schriftliche oder mündliche Ordnungsverfügung, die von einer Person oder einem bestimmten Personenkreis ein Handeln, Dulden oder Unterlassen verlangt oder die Versagung, Einschränkung oder Zurücknahme einer rechtlich vorgesehenen Erlaubnis oder Bescheinigung beinhaltet (§ 19 OBG).

In letzter Konsequenz, und nur wenn keine spezialgesetzlichen Vorschriften existieren, können die Ordnungsbehörden auf Grund ihrer sogenannten Generalklausel die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden (Grundsatz der Subsidiarität, Nr.13 VwV OGB). Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen der Gefahrenabwehr ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit jene zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt (§ 14 OBG). Die Maßnahmen können sich dann gegen Personen (Verhaltensstörer) oder gegen Sachen bzw. Tiere (Zustandsstörer) richten, im äußersten Fall auch gegen Dritte (Nicht-Störer), (§§ 16 - 18 OBG).

## **7. Gewährleistung öffentlicher Sicherheit und Ordnung in Eberswalde**

Aus den beschriebenen Aufgaben und Kompetenzen der Ordnungsbehörden setzen sich die Tätigkeitsmerkmale des Außen- und Ermittlungsdienstes des Ordnungsamtes der Stadt Eberswalde zusammen. Sie finden sich unter anderem in Form von:

- Bürgerkontakten (Auskünften, Hilfestellungen, Infogespräche)
- Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum (illegal abgestellte Fahrzeuge, Vermüllung, Lärm, Verschmutzung, Hundekot, Straßenreinigung, Winterdienst)
- Gefahrenfeststellungen und -beseitigung bei Gefahr im Verzug etc.
- Kampfmittelsachen
- Personenkontrollen (Anzeigen, Belehrungen, Aufenthalts- und Wohnsitzermittlungen, Fahrerermittlungen)
- Stadtteil- und Brennpunktkontrollen
- Kontroll- und Überwachungstätigkeiten im Zusammenhang mit Gewerbeangelegenheiten (Gaststätten- und Spielhallenkontrollen, Nichtraucherschutz), Prostitutionsausübung, Jugendschutz etc.
- Kontroll- und Überwachungstätigkeit bei großen städtischen Veranstaltungen, wie Neujahrsempfang und „FinE“
- Präsenzstreifen, auch gemeinsam mit der Polizei

wieder.

Die Aufgaben werden zum Teil mit der Polizei im Rahmen der genannten gemeinsamen Streifen wahrgenommen. Vorgefundene Sachverhalte können so neben ordnungswidrigkeitsrechtlichen Gesichtspunkten direkt auch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten geprüft und bearbeitet werden.

Ein Schwerpunkt solcher gemeinsamer Kontrollen und Einsätze war im vergangenen Jahr der Bereich der Stadtpromenade bis zur Stadtschleuse und die Rathauspassage. In der Vergangenheit waren auch der Potsdamer Platz, der Messingwerkpark, der Park Am Weidendamm sowie der Marktplatz immer mal wieder Einsatzschwerpunkte. Zuletzt lag der Fokus des Ordnungsamtes jahreszeitlich bedingt an den Treffpunkten Jugendlicher in der Schulstraße, Fritz-Weineck-Straße und Lutherplatz, vor allem wegen Beschwerden aus der Anwohnerschaft wegen ruhestörenden Lärms.

Grundsätzlich muss an dieser Stelle klar sein, dass es an Orten des gesellschaftlichen Zusammenlebens wie z.B. Einkaufszentren, Marktplätzen, Parks, in Eberswalde, wie in anderen Städten auch, zu Alkohol- und auch zu Drogenkonsum kommt und auch zukünftig kommen wird. Entsprechende Szenen siedeln sich oft zu diesem Zweck gerade an publikumsintensiven und lagebedingt attraktiven Orten an. Diesen wird standardmäßig mit Präsenzstreifen begegnet, in deren Folge es bei festgestellten Verstößen zu Ansprachen, Anzeigen oder Platzverweisen kommen kann.

## 8. Personal- und Ressourcenbestand im Ordnungsamt Eberswalde

Das Ordnungsamt hat einen Gesamtpersonalbestand von 21 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Der Außen- und Ermittlungsdienst wurde im Jahr 2007 von 6 auf 8 und 2019 auf 9 Personen verstärkt. Davon befindet sich eine Mitarbeiterin wegen Schwangerschaft im Mutterschutz und anschließendem Erziehungsurlaub bis August 2020. Zurzeit ist daher eine Vertretungsstelle ausgeschrieben. Eine Mitarbeiterin arbeitet ab Januar 2020 verkürzt mit 30 Stunden in der Woche. Auf den Innendienst entfallen 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon 4 auf die Bußgeldstelle, 3 auf das Sachgebiet Gewerbe, 2 auf das Sachgebiet Sicherheit und Ordnung, 1 auf den Leiter des Außen- und Ermittlungsdienstes. Auf die Amtsleitung und die Sachbearbeiterin Haushalt etc. entfallen 2 Stellen. Allerdings wurden im Zuge der haushaltsbedingten seinerzeitigen Aufgabenkritik innerhalb des Innendienstes auch 2 Stellen eingespart.

Der Außen- und Ermittlungsdienst und auch dessen Leiter tragen ausnahmslos blaue Dienst- und Schutzkleidung mit dem Wappen der Stadt Eberswalde und der Aufschrift „Ordnungsamt Eberswalde“. Zur Aufgabenwahrnehmung stehen 1 Streifenwagen und 1 Mannschaftstransportwagen (MTW Kleinbus) zur Verfügung, welche mit silberner Grundfarbe und blauer Folierung und entsprechender Beschriftung deutlich als Dienstfahrzeuge des Ordnungsamtes der Stadt Eberswalde erkennbar sind.

Hinzu kommt ein „ziviles“ Messfahrzeug für die Überwachung der Einhaltung vorgeschriebener Höchstgeschwindigkeiten im Stadtgebiet.

Die gegenwärtige Ausstattung des Außen- und Ermittlungsdienstes mit Dienst- und Schutzbekleidung, Smartphones, Erfassungsgeräte etc. trägt den Einsatzanforderungen und dem Eigenschutz Rechnung und soll abgesehen von der schon begonnenen Ergänzung um Stichschutzwesten derzeit nicht erweitert werden.

## 9. Aufgaben und Befugnisse der Polizei

Die Polizei hat (ebenfalls) die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (§ 1 Abs. 1, S. 1 BbgPolG) (Auszug aus dem Polizeigesetz - **Anlage 8** -). Die Polizei hat im Rahmen dieser Aufgaben und im Gegensatz zu den Ordnungsbehörden auch Straftaten zu verhüten (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) und die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistungen und das

Handeln in Gefahrenfällen zu treffen (§ 1 Abs. 1, S. 2 BbgPolG), sowie Straftaten zu erforschen und zu verfolgen (§ 78 Abs. 1, S. 2, Abs. 3 BbgPolG). Ihr stehen weitergehende Befugnisse zu als den Ordnungsbehörden, z.B. erkennungsdienstliche Maßnahmen oder die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch körperlichen Einsatz, bis hin zum Reizgas- oder Schusswaffengebrauch.

## 10. Zwischenergebnis

Daraus folgt, dass die Verhütung und Verfolgung von Straftaten eine landesgesetzlich zugewiesene originäre Aufgabe der Polizei ist. Das städtische Ordnungsamt besitzt damit in Wahrnehmung örtlicher ordnungsbehördlicher Aufgaben keinerlei Eingriffsbefugnisse gegenüber Straftätern und hat auch nicht die Aufgabe drohende Straftaten durch eigene konkrete Maßnahmen zu verhüten. Die Hilfsmittel körperlicher Gewalt oder Waffen sind der Polizei vorbehalten und stehen den Ordnungsämtern nicht zur Verfügung.

Da Kriminalität viele gesellschaftliche, individuelle, soziale und situative Ursachen hat, ist Kriminalprävention im weiteren Sinne als Aufgabe der Gesamtgesellschaft zu verstehen, die gemäß des nachfolgend genannten Erlasses des Innenministeriums Brandenburgs zugleich (Kommunal-)Verwaltungen, Kirchen, Schulen, Jugendhilfeeinrichtungen, Soziale Träger, Justiz, Wirtschaft, Vereine, Verbände, aber auch die Einwohnerinnen und Einwohner fordert. (Eckpunktepapier des MIK „Kommunale Kriminalitätsprävention (KKP) im Land Brandenburg“ vom 01.06.2017, 45.14-421-50, Seite 5 oben - **Anlage 9** -).

Die eingangs genannte Häufigkeitszahl begangener Straftaten ist bezogen auf Eberswalde mit 8.711 für das Jahr 2018 wiederum im Vergleich zu den Vorjahren gesunken. Sie liegt allerdings im Vergleich zum Landkreis (HFZ 5.927) und auch zur Nachbarstadt Bernau (HFZ 6.909) weiter darüber, sodass hier Anlass für eine Verbesserung in Eberswalde bestehen dürfte. Die Berichterstattung der Märkischen Oderzeitung vom 07. Mai 2019 nennt Eberswalde gar die „Barnimer Kriminalitätshochburg“.

Die vorgenannte Kriminalitätsentwicklung, die beschriebene Zuständigkeit der Polizei und das mit 88% der Befragten eindeutige Umfrageergebnis zu mehr Polizeipräsenz lassen hier folgerichtig den Schluss zu, dass eine verbesserte Präventionsarbeit unter anderem durch verstärkte Polizeipräsenz der Polizeiinspektion Barnim wünschenswert wäre.

Zur Bekanntgabe des Umfrageergebnissen der Forsa Umfrage und zur kurzen Erörterung des jüngst erschienenen Kriminalitätslageberichtes und des Verkehrsunfalllageberichtes 2018 fand am 06. Juni 2019 in der Polizeiinspektion Barnim in Bernau ein Gespräch zwischen dem Inspektionsleiter, dem Leiter der hiesigen Revierpolizei, dem Verwaltungsdezernenten sowie dem Ordnungsamtsleiter statt. Jeweils 1 Exemplar des Forsa Ergebnisberichtes wurde den Gesprächspartnern übergeben und zugleich eine Einladung zur Vorstellung der oben genannten

Lageberichte in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Oktober 2019 ausgesprochen.

Eberswalde hat im Zuge mehrerer Polizeireformen zuerst das Polizeipräsidium, dann den Schutzbereich und schließlich die ständig besetzte Polizeiwache eingebüßt. Dennoch ist die Fallzahlenentwicklung positiv. Das im Vergleich zum südlichen Barnim (Altkreis Bernau) auffällig geringere Einsatzaufkommen im nördlichen Barnim (Altkreis Eberswalde) wurde diskutiert und ist nach Aussage der Polizei allein mit den unterschiedlich hohen Bevölkerungsanteilen im südlichen Barnim zu begründen und benachteilige Eberswalde daher nicht. Die Konsolidierung der Personalausstattung der Polizeiinspektion schreite positiv voran, sei aber noch nicht abgeschlossen. Neben dem von Bernau aus geführten Wach- und Wechseldienst verfügt die Revierpolizei in Eberswalde über zurzeit 8 Stellen inklusive Leiter.

Die seit vielen Jahren geübte gute Zusammenarbeit des Ordnungsamtes mit der Polizei in Form regelmäßiger Besprechungen, ca. 40 bis 60 gemeinsamer Streifen und Einsätze von Polizei und Ordnungsamt jährlich soll fortgeführt werden und ist noch weiter ausbaufähig. Gemeinsame konkrete Präventionsprojekte mit der Polizei und deren 7-köpfigem Präventionsteam können mit etwa 2-monatigem Vorlauf angemeldet werden. Die Mitarbeiter des dortigen Sachgebietes Prävention organisieren und koordinieren dazu die spezielle polizeiliche Präventionsarbeit zu den Themen Sucht und Drogen, Gewalt, Eigentum und Verkehr. Aktuell war das Präventionsteam mit dem sogenannten Präventionsmobil am 09. Juli 2019 während des Wochenmarkttagess vor Ort. Vor dem Paul-Wunderlich-Haus wurden zahlreiche Fahrräder codiert und mit entsprechenden Aufklebern als Diebstahlschutz versehen. Weitere solcher und ähnlicher Maßnahmen sollen auch zukünftig initiiert werden. Die Einbeziehung bzw. Mitwirkung des Landespräventionsrates, die durch den Erlass des Innenministeriums zu den Sicherheitspartnern und das Eckpunktepapier zur Kommunalen Kriminalitätsprävention vom 01. Juni 2017 ermöglicht werden, soll ebenfalls erfolgen. Zwei Termine hierzu bei dem Landespräventionsrat hat das Ordnungsamt bereits wahrgenommen. Mögliche Projekte sollten sich dabei an den bestehenden Kriminalitäts- und Gefahrenschwerpunkten nach Häufigkeit, Örtlichkeit und Delinquenz orientieren.

## **11. Sicherheitskonzept**

Der Tätigkeitsschwerpunkt des Außen- und Ermittlungsdienstes liegt mit einem etwa 70 %-igen Anteil an seiner Gesamttätigkeit bei der Erfassung der Verkehrsordnungswidrigkeiten. Angesichts der insgesamt vielfältigen landesgesetzlichen Aufgabenübertragung an die Ordnungsämter, speziell hinsichtlich der Verkehrsüberwachung, hält das Ordnungsamt die in den vergangenen Jahren bereits zu Gunsten anderweitiger Kontrollen verschobene Schwerpunktsetzung im oben genannten Umfang für nach wie vor angemessen.

Eine geringere Gewichtung dieses Aufgabenspektrums etwa zu Gunsten einer wesentlich höheren Kontrolldichte in den anderen Aufgabengebieten ist aus Sicht des Ordnungsamtes nicht geboten und würde sich nachteilig auf die Disziplin der

Straßenverkehrsteilnehmer im ruhenden und fließenden Straßenverkehr auswirken. Die bereits leicht rückläufigen jährlichen Verwarnungs- und Bußgeldeinnahmen von etwa 660.000 EUR würden sich dadurch im Übrigen weiter verringern.

Mit dem bislang verfolgten Konzept des „öffentlichen Auftritts“ oder der erkennbaren Präsenz hat das Ordnungsamt ganz überwiegend positive Erfahrungen gemacht und stößt damit in der Öffentlichkeit auch auf große Akzeptanz, wie die Einwohnerversammlungen 2017 mit dem dortigen Vortrag „Im Einsatz für Sie - Öffentliche Ordnung und Sicherheit“ gezeigt haben (- **Anlage 10** -). Der Vortrag stieß durchgehend auf positive Resonanz.

Durch die Anwesenheit des Außendienstes im Stadtraum, seine Aktivität und die der Sachgebiete Sicherheit und Ordnung, Bußgeldstelle und Gewerbe, die die Einsätze initiieren, steuern, auswerten und daraus Entscheidungen ableiten, erfolgt neben der objektiven Aufgabenerledigung auch die Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls. Gleichwohl wünscht sich die Bevölkerung laut der Umfrage vor allem die stärkere Anwesenheit der Polizei.

Fahrzeuge und Dienstbekleidung erleichtern die tägliche Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dahingehend, dass sie sich vor Ort nicht mehr erst ausweisen müssen, sondern bereits von außen als Ordnungsamtskräfte erkennbar sind. Das Absperrn von Gefahrenbereichen, z.B. bei Kampfmittelfunden, funktioniert damit problemloser.

Soweit Gesprächsbedarf mit dem Ordnungsamt besteht, können Bürgerinnen und Bürger die Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter als solche erkennen und werden proaktiv ermutigt, den direkten Kontakt aufzunehmen. Darüber hinaus können Beschwerdeführer registrieren, dass Ihren Beschwerden vor Ort nachgegangen wird.

Die gemeinsamen Streifen mit der Polizei sollen mindestens in der bisherigen Anzahl beibehalten werden und je nach Erfordernis unter ein Schwerpunktthema gestellt werden.

Gemeinsame Streifen bestehen aus mindestens jeweils einer Person der Polizei und des Außen- und Ermittlungsdienstes. Die Einzelheiten der Einsätze werden mit der örtlichen Revierpolizei abgestimmt.

Künftig soll je nach Häufung von Beschwerden oder eigenen Feststellungen über Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine stärkere Priorisierung gezielter Kontrolltätigkeiten des Außen- und Ermittlungsdienstes anhand einer Klassifizierung der Einsatzorte erfolgen.

Solche Schwerpunkttorte können durch unangemessenen Alkoholkonsum auf öffentlichen (Spiel-)Plätzen, Lärm, Vandalismus, illegale Müllentsorgung oder wiederholte Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten entstehen. Aus der individuellen Beschwerde- und Feststellungshäufigkeit ergeben sich dann die zu veranlassenden Maßnahmen.

Mit dem Sachgebiet Prävention der Polizeiinspektion Barnim und dem Landespräventionsrat sollen mögliche zusätzliche polizeiliche oder gemeinsame Präventionsprojekte besprochen und vorbereitet werden.

*Diese denkbaren zusätzlichen Präventionsprojekte können allerdings mit dem bisherigen Personalbestand nicht geleistet werden.*

*Wegen der ohnehin schon bislang zunehmenden Arbeitsbelastung im Sachgebiet Sicherheit und Ordnung wurde bereits im Januar 2018 und erneut im Februar 2019 eine zusätzliche Sachbearbeiterstelle beantragt, die bislang nicht bewilligt wurde.*

Im Übrigen soll das bisherige Einsatz- und Präventionsspektrum laut obigen Ziffern 3 und Ziffer 10 (letzter Absatz) beibehalten werden (zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf Ziffer 3 und Ziffer 10 Bezug genommen). Wegen der bestehenden Rechtslage, die eine gegenseitige Amtshilfe- und Vollstreckungshilfepflicht normiert, die auch erfolgreich praktiziert wird, ist die Bildung einer sogenannten Sicherheits- und Ordnungspartnerschaft obsolet.

Eine weitere Ausweitung der jetzigen täglichen Dienstzeiten in die Abend- und Nachtstunden und dies auch an den Wochenenden ist mit dem vorhandenen Personalbestand und der räumlichen und sächlichen Ausstattung nicht möglich. Aus den uns bekannten spätabendlichen und nächtlichen Einsätzen der Polizei wegen ruhestörenden Lärms, wissen wir, dass diese oft mit alkoholbedingt heftigen, teilweise handgreiflichen Auseinandersetzungen verbunden sind. Selbst die Polizei musste hier schon trotz Ausrüstung mit Pfefferspray, Schlagstock und Dienstwaffe, gelegentlich Verstärkung nachfordern. Die Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sind dazu nicht befähigt. Im Übrigen fehlen ihnen auch die dafür erforderlichen Befugnisse.

Eine Beauftragung privaten Wachschutzes durch das Ordnungsamt wird nicht als sinnvoll erachtet. Der Wachschutz verfügt im Einsatz über keinerlei hoheitliche Befugnisse, wie sie oben unter Ziffer 6 genannt sind und sollte daher nicht im städtischen Auftrag im öffentlichen Raum eingesetzt werden. Eine Beauftragung seitens privater oder städtischer Unternehmen, beispielsweise zum Objektschutz von Firmengeländen oder Gebäudekomplexen aus Gründen des Schutzes von Privateigentum kann dagegen durchaus sinnvoll sein.

Die nach den bestehenden sachlichen Zuständigkeiten und mit den vorhandenen Ressourcen möglichen und zusätzlich ableitbaren Maßnahmen sind nachfolgend in der - **Anlage 11** - aufgelistet.

Die im Vordergrund der Umfrage genannten Probleme zur Verkehrsführung, zum Straßenbau, zu Baustellen, Radwegen, Parkplätzen und Bürgersteigen, Straßenbeleuchtung und Pflegezustand des Straßenbildes sowie der öffentlichen Plätze gehen inhaltlich und fachlich über das hinaus, was Kontroll- und verstärkte Präventionsarbeit von Polizei und Ordnungsbehörde allein leisten kann. Jenseits der Verfolgung und Ahndung der Verkehrsverstöße dürften hier verkehrsplanerische, verkehrsrechtliche, reinigungs- und pflegetechnische sowie beleuchtungstechnische Fragen, die sich die entsprechenden Fachämter stellen können, zu diskutieren sein. Dies könnte unter Einbeziehung des Ordnungsamtes diskutiert werden und etwa Aufnahme in die Stadtentwicklungsplanung finden können (z.B. Mobilitätsplan 2030+).

Dem Bedürfnis und Wunsch der Bürgerinnen und Bürger nach einem sauberem und gepflegtem Stadt- und Straßenbild kann durch die bereits erfolgte Verstärkung des Bauhofes durch vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (zwei für die Straßenreinigung und zwei für die Grünflächenpflege) zukünftig besser entsprochen werden.

Hinsichtlich der aus Sicherheitsgründen wünschenswerten nächtlichen Dauerbeleuchtung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze hat der Bauhof jüngst eine Zusammenfassung der unbeleuchteten Straßen und Wege bzw. der beleuchteten, aber mit Nachtabschaltungen bzw. Teilabschaltungen versehenen Bereiche erstellt. Hier wird angesichts der dadurch bezweckten Energie- und Kohlendioxideinsparung zu prüfen sein, ob und wieweit eine durchgehende nächtliche Beleuchtung aus Gründen der Gefahrenabwehr dennoch tatsächlich erforderlich erscheint.

Den von den Umfrageteilnehmern im Gegensatz zur bundesweiten Umfrage ausgemachten Problemen mangelnder Höflichkeit und den Defiziten beim zwischenmenschlichem Umgang, der Zivilcourage und der gewünschten stärkeren Aufmerksamkeit für die Mitbürgerinnen und Mitbürger kann durch ein Sicherheitskonzept nicht adäquat begegnet werden. Hier bedarf es ergänzender Ansätze, etwa sozialpolitischer oder sozialpädagogischer Art.